Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache SKS-Nr. 10/2026
Ordnungsamt

öffentlich

Tätigkeitsbericht der neu ausgerichteten Beratungs- und Prüfbehörde für Pflegequalität (BuP) im Zollernalbkreis

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Kreistag	**öffentlich**	am 19.10.2026	Kenntnisnahme

A. Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: EUR

Anlagen:

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache SKS-Nr. 10/2026
Ordnungsamt

öffentlich

Tätigkeitsbericht der neu ausgerichteten Beratungs- und Prüfbehörde für Pflegequalität (BuP) im Zollernalbkreis

Mit diesem Bericht wird über die Änderungen informiert, die sich durch das am 28.2.2026 in Kraft getretene neue Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetzes (TPQG) für die bisher als „Heimaufsicht“ bekannte Behörde ergeben haben. Darüber hinaus wird über die Aufgaben der BuP sowie die stationäre pflegerische Versorgung im Zollernalbkreis berichtet.

1. Gesetzliche Neuausrichtung und strategische Neuaufstellung der BuP

Die gesetzliche Neuregelung führt zu einer grundlegenden strategischen und organisatorischen Neuausrichtung der bisherigen „Heimaufsicht“.
Die zentralen Änderungen umfassen die folgenden Punkte:

a) Namensänderung und Paradigmenwechsel: Von der Kontrolle zur Beratung
Die Behörde trägt seit März 2026 den Namen „Beratungs- und Prüfbehörde für Pflegequalität“ (BuP). Diese Umbenennung spiegelt einen Paradigmenwechsel wider: Der Schwerpunkt verlagert sich von einer reinen Kontrollfunktion hin zu einer präventiven, beratenden und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Einrichtungen.

b) Anpassung der Prüfstrategie: Einführung eines risikobasierten Prüfkonzepts
Die bisherige Praxis der jährlichen Regelprüfungen in jeder Einrichtung wird abgelöst durch ein risikobasiertes Prüfkonzept. Die Prüfstrategie gestaltet sich künftig wie folgt:

- Regelprüfungen: Pro Kalenderjahr werden ca. 30 % der stationären Pflegeeinrichtungen einer Regelprüfung unterzogen.
- Sicherstellung der Prüffrequenz: Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren wird gewährleistet, dass jede Einrichtung mindestens einmal einer Regelprüfung unterliegt.
- Anlassbezogene Prüfungen: Unabhängig davon werden anlassbezogene Prüfungen weiterhin unverzüglich durchgeführt, sobald Anhaltspunkte für Qualitätsmängel oder eine Gefährdung von Bewohnerinnen und Bewohnern vorliegen (z.B. bei Beschwerden).

c) Stärkung des gesetzlichen Beratungsauftrags
Durch die Reduzierung der Frequenz von Regelprüfungen werden personelle und zeitliche Ressourcen frei, die gezielt zur Stärkung des Beratungsauftrags eingesetzt werden. Das primäre Ziel ist die Prävention von Mängeln durch frühzeitige Aufklärung und fachliche Unterstützung der Träger. Dieser proaktive Ansatz soll die Qualität in den Einrichtungen nachhaltig sichern und verbessern.
Eine zentrale Rolle spielt hierbei unsere festangestellte Pflegefachkraft, die die Einrichtungen in pflegerischen Fachthemen berät.

d) Änderung des Zuständigkeitsbereichs: Ausgliederung von Wohngemeinschaften
Eine weitere wesentliche Änderung betrifft den Zuständigkeitsbereich der Behörde. Mit Inkrafttreten des Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetzes (TPQG) sind die drei ambulant betreuten Wohngemeinschaften aus dem Anwendungsbereich der Beratungs- und Prüfbehörde herausgefallen. Für diese Wohnformen wurde auf Landesebene eine neue, zentrale Beschwerdestelle beim Sozialministerium eingerichtet. Die Zuständigkeit der BuP konzentriert sich somit künftig ausschließlich auf die Einrichtungen der stationären Pflege und Eingliederungshilfe.
e) Auswirkungen und Fazit

Die Neuausrichtung ermöglicht eine konstruktivere und effizientere Zusammenarbeit zwischen der Behörde und den Einrichtungsträgern. Die „Beratungs- und Prüfbehörde“ positioniert sich als Partner bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards.

Für die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere für Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige, bleibt die Behörde unverändert die zentrale und vertrauensvolle Anlaufstelle bei Beschwerden und Hinweisen auf Missstände. Diese wichtige Schutzfunktion bleibt von den gesetzlichen Neuerungen unberührt und in vollem Umfang erhalten.

Die Gesetzesnovelle bietet die Chance, die Qualitätssicherung im Bereich Pflege und Teilhabe im Zollernalbkreis zukunftsorientiert und partnerschaftlich zu gestalten.

2. Statistische Übersicht der Einrichtungen im Zollernalbkreis

Stationäre Einrichtungen (Stand: 01.09.2026)	Anzahl der stationären Einrichtungen	zugelassene Plätze
- für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf	28	1.656
- für volljährige Menschen mit Behinderungen (mit entsprechenden Außenwohngruppen)	14	274
Insgesamt:	**42**	**1.930**

Durch die Inbetriebnahme einer neuen stationären Einrichtung mit 75 Plätzen (davon 15 gerontopsychiatrisch) in Balingen-Weilstetten im September 2026 konnten gegenüber den Vorjahren insgesamt 75 zusätzliche Plätze für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf geschaffen werden.
Durch die Schließung einer Außenwohngruppe für Menschen mit Behinderungen hat sich die Anzahl der Plätze seit 2024 von 282 auf 274 reduziert.

3. Kernaufgaben und Tätigkeiten der BuP im Detail

a) Prüfungen

Die stationären Einrichtungen werden von der Beratungs- und Prüfbehörde (BuP) durch **wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)** oder **anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen)** überwacht.
Die BuP nimmt **in einem Kalenderjahr bei 30 % der Einrichtungen eine Regelprüfung** vor. Die Auswahl der Einrichtungen steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Innerhalb von fünf Kalenderjahren nimmt die zuständige Behörde für jede Einrichtung wenigstens eine Regelprüfung vor. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Die Einrichtungen werden daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung erfüllen.

Anzahl der Begehungen (Stand: 01.09.2026)	2026
Regelprüfungen	9
Anlassprüfungen	6
Insgesamt:	**15**

b) Beratungen

Die Beratung stellt die wesentliche gesetzliche Aufgabe der BuP dar. Sie wurde durch das am 28.2.2026 in Kraft getretene Gesetz (dem TPQG) gestärkt und noch mehr in den Vordergrund gerückt.

Die BuP informiert und berät die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen, deren gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer, Vollmachtsnehmerinnen und Vollmachtsnehmer, Angehörige und vergleichbar Nahestehende sowie Bewohnervertretungen über ihre Rechte und Pflichten. Ebenso volljährige pflegebedürftige Menschen, volljährige Menschen mit Behinderungen, deren gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer, Vollmachtnehmerinnen und Vollmachtsnehmer, Angehörige und vergleichbar Nahesthende und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an einer Beratung über Einrichtungen und die Rechte und Pflichten der Träger und Bewohnerinnen und Bewohner haben sowie Personen und Träger, die die Schaffung von Einrichtungen nach dem TPQG anstreben oder solche betreiben, bei der Planung oder dem Betrieb derselben.

Anzahl der Beratungen (Stand: 01.09.2026)	2026
Neuplanungen, Bauvorbesprechungen und Anzeigeverfahren	4
Beratungsgespräche in Einrichtungen *	21
Insgesamt:	**25**
* mehrere Beratungsgespräche in der gleichen Einrichtung möglich	

c) Beschwerden

Die Zahl der Beschwerden nimmt von Jahr zu Jahr stetig zu.
Die **Bearbeitung von Beschwerden** wird nach wie vor **eine sehr hohe Priorität** eingeräumt. Jedem Hinweis auf einen möglichen Mangel wird umgehend nachgegangen. Es sei hier angemerkt, dass nicht jeder Beschwerde im vollen Umfang für die BuP nachprüfbar ist. In Abhängigkeit vom Inhalt des jeweilen Vorwurfs oder Hinweises führt die Behörde oftmals eine anlassbezogene Prüfung in der betreffenden Einrichtung vor Ort durch. Je nach Beanstandung werden auch Unterlagen angefordert und ausgewertet. Des Weiteren wird der Träger bzw. die Einrichtung immer zu den Vorwürfen gehört. Der Umfang und Inhalt richten sich danach, ob die Beschwerde vertraulich oder nicht vertraulich zu behandeln waren.

Anzahl von Beschwerden (Stand: 01.09.2026)	2026
Insgesamt:	**9**

4. Zentrale Prüfungsergebnisse und ergriffene Maßnahmen

a) Festgestellte Mängel im Berichtszeitraum

Bei den Begehungen im Berichtszeitraum wurden überwiegend Mängel in folgenden Bereichen festgestellt:

Personalausstattung:

- zu wenig Personal und/oder zu wenig Pflegefachkräfte
- mangelnde Einarbeitung neuer Mitarbeiter
- fehlende fachliche Anleitung der Mitarbeiter

Pflegequalität:

- fehlende zeitnahe, gezielte Reaktionen auf Pflegesituationen/Veränderungen
- keine gezielte Umsetzung der im Einzelnen erforderlichen prophylaktischen Pflegemaßnahmen (z.B. Dekubitusprophylaxe)
- unfachlicher Umgang mit Wunden

Medikamentenmanagement:

- nicht ordnungsgemäße Lagerung und Verabreichung von Medikamenten
- Umgang mit Betäubungsmitteln (BTM)

Pflegedokumentation:

- Pflege-/Maßnahmenplanungen lückenhaft, nicht auf dem aktuellen Stand oder nicht aussagekräftig bzw. handlungsleitend
- mangelhafte Wunddokumentation (z.B. fehlende Dokumentation, keine Beschreibung der Wunde und des Wundverlaufs, keine Angabe von Maßnahmen und deren Wirkung)

Hygiene:

- mangelnde Umsetzung des Hygienekonzepts

b) Maßnahmen zur Mängelbeseitigung

Der Träger ist verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich oder innerhalb von der Behörde gesetzten Frist zu beseitigen.
Die BuP berät zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel.
Kommt der Träger der Beseitigungspflicht nicht nach und der Mangel ist erheblich, erlässt die BuP Anordnungen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zu Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner oder zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind. In der Vergangenheit wurden insbesondere Aufnahmestopps verhängt, damit den Mitarbeitern ausreichend Zeit für eine fachgerechte Pflege der Bewohner verbleibt. Im Jahr 2026 musste noch keine Anordnung erlassen werden.

5. Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im Pflegesektor des Zollernalbkreises

a) Personalmangel als zentrale Herausforderung

Über die gesetzlichen Änderungen hinaus sieht sich der Pflegesektor im Zollernalbkreis mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert, welche die Arbeit der Einrichtungen und auch der Beratungs- und Prüfbehörde maßgeblich beeinflussen.
Ein zentrales Problem ist der flächendeckende, massive Personalmangel. Dieser führt nicht nur zu einer hohen Arbeitsbelastung für das bestehende Personal, sondern erschwert auch die Sicherstellung der Versorgungsqualität. Parallel wird ein häufigerer Wechsel in Leitungspositionen (Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen) mancher Einrichtungen festgestellt. Diese hohe Fluktuation erschwert die kontinuierliche Qualitätsentwicklung und organisatorische Stabilität in den betroffenen Häusern.
Gleichwohl ist festzuhalten, dass es im Zollernalbkreis eine beachtliche Anzahl an Einrichtungen gibt, die sich durch personelle Konstanz und langjährige Stabilität auszeichnen. Allerdings rückt auch hier das Thema Personal immer mehr in den Vordergrund.

Vor diesem Hintergrund gewinnt der präventive Beratungsansatz der BuP an besonderer Bedeutung. Das Angebot von Beratungsgesprächen, um proaktiv Unterstützung zu leisten, wurde bislang von rund einem Drittel der Einrichtungen im Landkreis angenommen. Dies zeigt einen deutlichen Bedarf, aber auch Potenzial für einen weiteren Ausbau der beratenden Tätigkeit.

Zusätzlich wird eine veränderte Arbeitsauffassung bei der Generation von neu Pflegekräften eingestellten festgestellt. Während das Berufsbild traditionell stark von persönlichem Engagement und hoher Identifikation geprägt war, scheint sich bei Teilen des nachrückenden Personals der Fokus stärker auf die reine Pflichterfüllung im Sinne eines „Jobs“ zu verschieben. Diese Entwicklung stellt neue Anforderungen an die Personalführung und die Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, bewohnerorientierten Pflegekultur.

Diese komplexen Rahmenbedingungen unterstreichen die Notwendigkeit der neuen strategischen Ausrichtung der BuP, die durch gezielte Beratung und Unterstützung zur Stabilisierung der Pflegelandschaft im Landkreis beitragen kann.

b) Status der Umsetzung baulicher Anforderungen im Zollernalbkreis

Ein weiterer relevanter Aspekt, der die Planungen der Einrichtungsträger und die Arbeit der Behörde maßgeblich beeinflusst, ist die Umsetzung baulicher Vorgaben. Die Anforderungen der bisherigen Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) wurden weitestgehend in die neue Ausführungsverordnung zum Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetz (TPQGAVO) übernommen. Damit behalten die Vorgaben, insbesondere zur Etablierung von Einzelzimmern als Standard, auch unter dem neuen Gesetz ihre Gültigkeit und bleiben für die Einrichtungen eine zentrale Herausforderung.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die noch ungeklärte Frage des Bestandsschutzes für Einrichtungen der stationären Pflege und Eingliederungshilfe, die vor dem 01.09.2009 in Betrieb gegangen sind. Diese Regelung wurde im Koalitionsvertrag der Landesregierung vereinbart, eine konkrete gesetzliche Ausgestaltung steht jedoch noch aus. Das zuständige Ministerium ist beauftragt, hierzu einen Vorschlag für die Landesregierung zu erarbeiten. Mit einem Ergebnis dieser Verhandlungen und einer entsprechenden gesetzlichen Regelung wird frühestens im Jahr 2027 gerechnet.

Aktuell stellt sich die Situation bezüglich der Umsetzungsfristen im Zollernalbkreis wie folgt dar:

- 6 Einrichtungen erfüllen nach einer baulichen Anpassung die Vorgaben der LHeimBauVO bzw. der TPQGAVO.
- Für 13 Einrichtungen wurde eine Fristverlängerung zur Umsetzung der baulichen Anforderungen gewährt (Fristen zwischen 2027 und 2035).
- Drei Einrichtungen erhielten eine Ausnahmegenehmigung, die es ihnen gestattet, insgesamt 10 Doppelzimmer befristet bis zum Jahr 2034 ausschließlich für die Kurzzeitpflege zu nutzen.
- In zwei Fällen wurde nach Ablauf der ursprünglichen Frist auf Weisung des zuständigen Ministeriums eine Verlängerung der Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2027 verfügt.

Die schwebende Rechtslage führt bei den betroffenen Trägern zu erheblicher Planungsunsicherheit bezüglich zukünftiger Investitionen und der langfristigen Ausrichtung ihrer Häuser.

Sollten alle verbleibenden Doppelzimmer im Landkreis ersatzlos abgebaut werden müssen, würde dies einen Wegfall von insgesamt rund 65 Pflegeplätzen bedeuten.

6. Fazit und Ausblick

Die Pflegelandschaft im Zollernalbkreis steht vor großen Herausforderungen. Der flächendeckende und sich zuspitzende Personalmangel sowie die erhebliche Planungsunsicherheit bei den baulichen Anforderungen stellen die Einrichtungen vor massive Belastungsproben und beeinflussen die Versorgungsqualität direkt.
Hinzu kommt die massive Kostenexplosion bei den Eigenanteilen, die dazu führt, dass eine häusliche Versorgung bis zur Belastungsgrenze bevorzugt wird. Folglich verkürzt sich die durchschnittliche Verweildauer in den Einrichtungen, während gleichzeitig die hohe Frequenz an Ein- und Auszügen durch die Kurzzeitpflege die Einrichtungen zusätzlich belastet. Dieser ständige Wechsel bedeutet einen enormen administrativen und personellen Aufwand.

Gerade vor diesem Hintergrund erweist sich die neue, beratungsorientierte Ausrichtung der BuP als notwendiger und richtiger Schritt, um die Träger bei der Bewältigung dieser komplexen Aufgaben zu unterstützen und zur Stabilisierung der Pflegelandschaft beizutragen.

Der Blick in die Zukunft ist trotz der genannten Herausforderungen von wichtigen positiven Entwicklungen geprägt. Die im Bau befindlichen Projekte in Balingen

(Seniorenzentrum Balingen: (45 stationäre Pflegeplätze (+22 Wohnungen + 12 Plätze Tagespflege)), Albstadt-Onstmettingen (MILEA Albstadt-Onstmettingen (Servicehaus Sonnenhalde) hier entstehen im Umfeld des Servicewohnens mit Tagespflege 30 gerontopsychiatrische stationäre Pflegeplätze) und Winterlingen (Seniorenresidenz Winterlingen: 75 stationäre Pflegeplätze) werden die stationäre Versorgungslandschaft im Zollernalbkreis mit insgesamt 150 neuen Pflegeplätzen spürbar stärken. Diese Investitionen sind ein entscheidendes Signal, um dem wachsenden Bedarf gerecht zu werden und den potenziellen Wegfall von Plätzen durch bauliche Anpassungen zu kompensieren.